

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

15. Juli 2021

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 04-2021

Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie

Rundschreiben Nr. 19-2020 und Nr. 35-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz hat die mit Rundschreiben Nr. 19-2020 übersandten Beschlüsse zur Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe (Beschluss vom 23.06.2020) sowie Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (Beschluss vom 24.06.2020) und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie mit Beschluss vom 14.07.2021 wie folgt ergänzt:

1. Die aktuell festgelegte Laufzeit (30.06.2021) wird bis zum 31.08.2021 verlängert und kann darüber hinaus bedarfsgerecht verlängert werden.
2. Insbesondere gilt (weiterhin): Werden die Einschränkungen und Auflagen für die Angebote und Einrichtungen durch Landesverordnung insgesamt aufgehoben und ist der reguläre Betrieb wieder möglich, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Tagen zum Monatsende gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden.
3. Anträge zur Geltendmachung von personellem und/oder sachlichem Zusatzaufwand bei Leistungen der Sozialen Teilhabe sind soweit wie möglich zu bündeln.
4. Die Regelungen im Beschluss zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gelten auch für andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Kehrein